VERORDNUNG (EWG) Nr. 2205/80 DER KOMMISSION

vom 19. August 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser ist gleich der in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werte.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in allen Ländern und Gebieten — mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder — auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Glutaminsäure und ihre Salze ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 617 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Am 6. August 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2788/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 24. August 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme der in Anhang C der vorgenannten Verordnung aufgeführten Länder, wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen : D. Aminosäure : III. Glutaminsäure und ihre Salze

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 14.